

Ca.
2. Monate
v. d. Wahltag

Richtlinien über Plakatwerbung, das Anbringen von Stellflächen und Lautsprecherwerbung im Bereich der Stadt Hameln aus Anlass von Wahlen

I. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen **außerhalb geschlossener Ortschaften unzulässig**.

Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum **innerhalb geschlossener Ortschaften** (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) ist für die Zeit von **2 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zugelassen**, soweit nicht durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Von **jeglicher Plakatwerbung ausgeschlossen ist der Bereich der Altstadt**, der durch die Weser, sowie die Straßen Münsterwall, Ostertorwall, Kastanienwall und Thiewall umschlossen ist.
2. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven unzulässig.
3. Die Werbeträger müssen mind. 0,60 m von der Bordsteinkante und 10,0 m von Straßeneinmündungen entfernt, **standsicher** aufgestellt werden. Sie dürfen auf keinen Fall eine Sichtbehinderung sowohl für Fußgänger als auch für Kraftfahrer darstellen.
4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
5. Die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

6. An Straßenleuchten und Masten dürfen Plakate nur mit Kabelschellen aus Plastikmaterial (Kabelbinder) oder Malerклеbeband befestigt werden. Lackierte Masten dürfen hierzu nicht in Anspruch genommen werden. Bei verzinkten Masten ist unbedingt darauf zu achten, dass diese bei Abnahme der Pendelplakate nicht beschädigt werden. Bei Entfernung ist unbedingt auch das Befestigungsmaterial zu entfernen. Eine lichte Höhe von 2,50 m sowie ein Seitenabstand zu den Fahrbahnen/Radwegen von mindestens 0,60 m ist einzuhalten.
7. Eine Befestigung von Werbeträgern an Masten usw. mit Nägeln ist nicht gestattet.
8. **An Bäumen dürfen ausschließlich sog. Reitertafeln aufgestellt und verletzungsfrei mit Bindematerial befestigt werden. Dabei ist eine Schädigung der Baumrinde durch scharfkantige Gegenstände zu vermeiden. Die Befestigungen sind anschließend rückstandslos wieder zu entfernen.**
9. In städtischen Grünanlagen darf eine Aufstellung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maße nur im Einvernehmen mit der Grünflächenverwaltung erfolgen. **Nicht sachgerecht angebrachte Werbeträger werden durch die Abteilung Grünflächen und Naturschutz entfernt.**
10. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
11. Beschädigungen am Straßenkörper und anderen Verkehrseinrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Aufstellen oder Entfernen der Werbeträger stehen, sind von Ihnen auf Ihre Kosten zu beheben. Dies trifft auch für Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu
12. Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung ist die Abteilung Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Hameln über den Beginn der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten treffen kann.
13. Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.
14. Für etwaige Schäden, die im Rahmen dieser Erlaubnis eintreten, haften Sie als Erlaubnisnehmer. Die Stadt Hameln als Erlaubnisbehörde ist von Schadensersatzansprüchen aus Schäden Dritter, die sich aus dieser Erlaubnis ergeben, freizustellen.
15. Während der Aufstellung und nach dem entfernen der Werbeträger sind die in Anspruch genommenen Flächen öffentlichen Verkehrsraumes einschließlich der näheren Umgebung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. wieder zu versetzen.

II. Stellflächen für Großflächentafeln

Für das Aufstellen von Großflächentafeln ist neben den wie schon zuvor bei der Plakatwerbung angeführten verkehrs- und sicherheitstechnischen Auflagen insbesondere zu beachten, dass beim Anbringen der Werbeträger ausreichend Abstand zu Bäumen zu wahren ist. **Der Abstand beträgt von der Baumkrone lotrecht zur Erde gedacht (sog. Kronentraufe) 1,50 m.**

III. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung von Fahrzeugen oder von ortsfesten Anlagen auf öffentlichen Straßen sind innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von 2 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag – jedoch nicht am Wahltag selbst – mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
2. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.
3. Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. A.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.
4. Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 dB(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.
5. Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
6. Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

III. Sonstige Hinweise

Die Abteilung Ordnung und Straßenverkehr hat die vorgenannten Grundsätze aus Gründen der Gefahrenabwehr und der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu überwachen und unverzüglich gegen Störungen einzuschreiten. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs muss Plakatwerbung, die verkehrswidrig angebracht worden ist, **sofort entfernt und sichergestellt werden**. Die oder der für die Wahlwerbung Ihrer Partei/Organisation Verantwortliche wird hierüber unterrichtet, damit die Plakate wieder in Empfang genommen werden können.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte, sowie gegenseitiger Rücksichtnahme und Absprache zwischen den für die Wahlwerbung Verantwortlichen der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen dürften sich Unzuträglichkeiten vermeiden lassen.

Die Zweitausfertigung dieser Richtlinien ist für die oder den Verantwortlichen der Wahlwerbung Ihrer Partei/Organisation bestimmt. Händigen Sie bitte dieses Schreiben an sie oder ihn zur Beachtung aus.

Die diesen Richtlinien beigefügte Erklärung senden Sie bitte umgehend unterschrieben per Fax zurück (202-1351).

Abschließend weise ich darauf hin, dass Informationsstände bei der Abteilung Ordnung und Straßenverkehr gesondert zu beantragen sind.

Stadt Hameln
Abt. Ordnung und Straßenverkehr
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Die vorgenannten Richtlinien zur Plakat-, Großflächen- und Lautsprecherwerbung anlässlich der _____ wahl 200__ werden anerkannt.

Für die Wahlwerbung unserer Partei/Organisation ist zuständig (bitte ausfüllen):

Vor- und Zuname: _____

Wohnung: _____

Telefon/Handy: _____

, _____ 2009

(Stempel und Unterschrift)